

Inhaltsangabe

	Seite:
Über den Beginn der Kirchenbuchführung im Fürstentum Minden, von Martin Blumenkamp, Kirchzellern (Westf.)	49
Mündener Bürgeraufnahmen 1641—1662, von Archivrat Dr. Martin Krieg, Minden, Königsgl. 5	59
Das Kramer, Höckers und Knochenhaueramtsbuch von Melle 1624—1783 (Schluß), von Dr. Maria Hellmann, Melle	78
Halterner Geburtsbriefe 1637—1677, von Lehrer Philipp Schäfer, Haltern (Westf.)	76
Eine Brücke von den Gräfen von Arnberg zu lebenden Arnbergern, von Landestat Karl Fitz, Münster, Heerdestr. 26	81
Losbriefe aus dem reformierten Kirchenarchiv Hattingen/Ruhr, von Toni Dreger, Münster, Hörsterstr. 32	85
Fretbriefe aus dem Stadtarchiv Münster, von Stadtarchivar Dr. Ernst Hövel, Münster	88
Das Bildhauerengeschlecht Gröninger, eine Stammliste von Schriftleiter Kurt Schwarzkopf, Berlin-Wilmersdorf, Sennerstr. 19	92
Die Nachfahrntafeln Heerde, von Sippenforscher Franz Steve, Münster, Waldeckstr. 6	95
Bürgerchau	99
Berantaltungen	103

Jeder Verfasser verantwortet den Inhalt seines Beitrages selbst.

Anfragen und Manuskripte an die Geschäftsstelle in Münster, Fürstenbergstr. 1/2. Es wird dringend gebeten, stets Rückporto beizulegen.



Verlags-Anstalt Heint. & J. Lechte / Emadetten (Westf.)

Beiträge zur Westfälischen Familienforschung

Herausgegeben durch den Westfälischen Bund für Familienforschung e. V.

Geschäftsstelle Münster (Westf.), Fürstenbergstraße 1/2 / Postfachkonto: Dortmund 3542

Leiter der Geschäftsstelle: Stadtarchivar Dr. Ernst Hövel, Münster

Erscheint 3 mal jährlich. Jahresbeitrag *RM* 4.—, für Körperschaften *RM* 8.—, für Vereine *RM* 12.—

Band I

August 1938

Heft 2

Ueber den Beginn der Kirchenbuchführung im Fürstentum Minden

von Martin Blumenkamp, Kirchzellern

In der Zeitschrift „Westfalen“, 21. Jahrgang, Heft 6, bringt Superintendent Clarenbach-Vorgeln ein Verzeichnis der Kirchenbücher des Kreises Soest.

In seiner einleitenden Untersuchung über das Alter der Kirchenbücher in Westfalen kommt er für das Gebiet Soest und Börde zu dem Ergebnis, „daß hier die Registerführung nicht schlagartig und auf Anordnung einer Behörde einsetzt, sondern von den einzelnen Pfarrern ausgeht und erst nach dem 30 jährigen Kriege in Angriff genommen wird“.

Für das ganze übrige Westfalen stellt er zunächst fest, daß Kirchenbücher aus dem 16. Jahrhundert nur in Schwerte und den Kreisen Wittgenstein und Siegen bekannt geworden sind und führt diesen frühen Beginn für die genannten Kreise auf die Herbormer Synode von 1586, wie darauf zurück, daß Wittgenstein und Siegen den Übergang nach Mitteldeutschland bilden, wo, von Süddeutschland her beeinflusst, die kirchliche Registerführung früher als in Norddeutschland beginnt.

In seinen weiteren gebietsweisen Untersuchungen des Kirchenbuchbeginns des 17. Jahrhunderts findet er das für das Gebiet Soest und Börde ermittelte Ergebnis mehr oder weniger bestätigt. Die Frage eines Eingriffs der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit in das Kirchenbuchwesen in Westfalen erscheint ihm bis heute noch nicht genügend geklärt.

Im Rahmen dieser Arbeit interessieren vor allem seine die lutherischen Gebiete Grafschaft Ravensberg und Fürstentum Minden betreffenden Ausführungen.

Für den Bereich dieser beiden Territorien steht Clarenbach die Frage nach dem Beginn der Kirchenbücher durch Dr. jur. Freiherr von der Horst in dessen „Bademecum für Kirchenbuchforscher im Fürstentum Minden“, sowie in dem für die Grafschaft Ravensberg, veröffentlicht im „Deutschen Herold“, Jahrgang 1898 (S. 121 ff. und 138 ff.), gelöst. Eine behördliche Anordnung zur kirchlichen Registerführung weist er für die Grafschaft Ravensberg durch eine Eintragung vom 5. 3. 1652 im Kirchenbuch von Vorgholzhausen nach, mit welcher der Superintendent der Grafschaft Ravensberg, Magister Hillebrand Frohne, die Führung von Kirchenbüchern vorschreibt. Durch diese Anordnung ist aber keine Beeinflussung hinsichtlich des Beginns der Kirchenbuchführung im Fürstentum Minden entstanden. Es wird vielmehr gezeigt werden, daß eher das Gegenteil möglich ist.

Mit nachstehenden Ausführungen soll ein Beitrag zur Frage nach dem Beginn der Kirchenbuchführung im Fürstentum Minden und dessen Ursachen gegeben werden. Die angefügte Tabelle mag außerdem dem Kirchenbuchforscher mit den Spalten 2 und 3 eine Hilfe sein.

Über den Kirchenbuchbeginn dieses Gebiets, wie er sich dem Familienforscher heute darstellt, gibt, wie vorerwähnt, Dr. jur. Freiherr von der Horst in seinem „Bademecum“ Auskunft. In seiner Aufzählung sind alle bis zum Jahre 1898 gegründeten Kirchengemeinden enthalten. Von diesen Gemeinden sollen bei unserer Betrachtung die folgenden sein, bei denen Gründung und Registerführung zusammenfallen, nämlich: Eöhne (1697), Ströhen (1847), katholisch Lübbecke (1854), Deynhäufen (1868), Iffensbüttel (1880), Lohse (1889) und Mahnen (1896) ausgeschlossen werden. Ferner bleiben Frille (1636), das kirchlich in die Grafschaft Schaumburg gehörte, und Rehme (1698), das Ravensbergisch war, sowie die Gemeinden der Städte Minden und Lübbecke unberücksichtigt. Bei den nun übrig bleibenden 34 alten ländlichen Kirchengemeinden beginnt das früheste Register, Gohfeld, 1636, und die spätesten, Gehlenbeck und Bolmerdingen, 1767. Der Beginn der Kirchenbuchführung erstreckt sich also im Fürstentum Minden auf einen Zeitraum von 131 Jahren.

Vergleicht man nach dem Beispiel Clarenbachs in den einzelnen alten Gemeinden den Amtsantritt der Pfarrer mit dem Kirchenbuchbeginn, so ergibt sich, daß in 21 Fällen die Kirchenbücher im Jahre des Amtsantritts eines neuen Pfarrers oder dem darauf folgenden Jahre, in 8 Gemeinden im 2. bis 5. Jahre nach dem Amtsantritt des neuen Pfarrers beginnen; nur in Buchholz, Dielingen, Hille, Windheim und Eidinghausen liegen zwischen Amtsantritt und Kirchenbuchbeginn Zeiträume von 8, 10, 11, 29 bzw. 30 Jahren. Hierzu muß jedoch bemerkt werden, daß es nach Schlichthabers „Kirchengeschichte von Minden“, 3. Teil, Seite 71, in Buchholz auch schon vor 1635 Kirchenbücher gegeben haben muß; denn nach ihm ist Johann von Busch, der 1584 bis 1635 daselbst Pfarrer war, der erste gewesen, „welcher hiesiges Kirchenbuch in Ordnung gebracht und die Kirchenbücher ordentlich gehalten hat“. Ob dieses mit seinem Amtsantritt geschah, ist nach den vorliegenden Quellen nicht festzustellen. Für Windheim, wo die Registerführung nach von der Horst 1669 beginnt, können die 29 Jahre, die zwischen Amtsantritt und Kirchenbuchbeginn liegen, durch den im gleichen Jahre erfolgten Pfarrhausbrand eine Erklärung finden. Unerklärt bleiben die Spannen von 10, 11 und 30 Jahren in Dielingen, Hille und Eidinghausen.

Wenn nun noch beachtet wird, daß nur in fünf von 34 Gemeinden — Gohfeld (1636), Friedewalde (1640), Holzhausen (1642), Buchholz (1643), Holtrop (1747) — die Registerführung noch während des 30-jährigen Krieges einsetzt, so kann für das Fürstentum Minden ein ähnliches Ergebnis herausgestellt werden, wie Clarenbach es für andere Gebiete Westfalens gefunden hat: daß also auch hier „die Registerführung nicht schlagartig und auf Anordnung einer Behörde einsetzt, sondern von den einzelnen Pfarrern ausgeht und erst — im wesentlichen — nach dem 30-jährigen Kriege in Angriff genommen wird“.

So wenig dieses Ergebnis nach den herangezogenen Quellen (von der Horst „Bademecum . . .“, Schlichthaber „Kirchengeschichte von Minden“, 2., 3. und 4. Teil, Mitteilungen verschiedener Pfarrämter) anzuzweifeln ist, entspricht es doch nicht den tatsächlichen Verhältnissen, wenn es gewiß auch seine Bedeutung behalten wird; denn die von Freiherr von der Horst ermittelten Daten des Beginns der Kirchenbücher im Fürstentum Minden geben nicht den Beginn, sondern den vergessenen Wiederbeginn an. Dies ist aus einer aus dem Jahre 1650 stammenden Quelle zu erkennen.

Als nach dem Westfälischen Frieden zu Münster (1648) das Stift Minden an Brandenburg gefallen war, wurde der neu organisierten kurfürstlichen Regierung zur Verwaltung der evangelischen Kirchenfachen das Konsistorium angegliedert. Es bestand aus dem Regierungskollegium, „dem zur Konstitution als Konsistorium der Superintendent des Fürstentums, später auch noch einige geistliche Räte beigeordnet wurden“.²

Zum ersten Landesuperintendenten seiner neuen Provinz setzte der Große Kurfürst mit Vocation vom 14. 2. 1650 M. S. Schmidt, Prediger zu Petershagen, ein. Dieser hielt in kurfürstlichem Auftrag im gleichen Jahre in allen Kirchspielen des Landes, die

Städte Minden und Lübbecke ausgenommen, kirchliche Visitationen ab. Die sorgfältig geführten Protokolle sind uns in seinen Visitationsakten erhalten geblieben.³ Da Schmidt die Visitationen nach vorher gewissenhaft erarbeiteten Frageformularen hielt, fragt er in jedem Kirchspiel, außer nach vielem anderen, „ob er (der Pfarrer) auch das Kirchenbuch aufzumeinen habe, darin die Getaufte, Kommunikanten, Eupulirte und Begrabene verzeichnet stehen.“ Die in den Protokollen enthaltenen Antworten beleuchten in besonderer Weise die Verhältnisse beim Beginn der Kirchenbuchführung. Aus diesem Grunde werden sie in der Tabelle wörtlich mitgeteilt.

Hierauf kann nun festgestellt werden, daß von den 34 ländlichen Kirchspielen des Fürstentums nur in 6 Gemeinden (Blasheim, Quernheim, Kleinenbremen, Eisbergen, Westheim und Lerbeck) keine Kirchenbücher oder kirchenbuchartige Aufzeichnungen im Jahre 1650 vorlagen; in einem Falle (Hausberge) fehlt die entsprechende Angabe wegen Unvollständigkeit des Protokolls.⁴

Es entstehen nun die Fragen, wie kommt es, daß 1650 mit wenigen Ausnahmen bereits in allen Kirchspielen des Fürstentums Kirchenbücher geführt oder doch zum mindesten kirchenbuchartige Aufzeichnungen gemacht worden sind, und ferner, wo sind die alten Aufzeichnungen, von denen nur einige bis heute erhalten sind, geblieben?

Die Tatsache, daß der kurfürstlich brandenburgische Visitator in dem geschlossenen Gebiet des Fürstentums Minden schon im Jahre 1650 in 27 von 34 ländlichen Kirchspielen Kirchenbücher oder kirchenbuchartige Niederschriften vorfindet, erscheint im Hinblick auf die durch Superintendent Clarenbach in seiner Unteruchung über das Alter der Kirchenbücher in Westfalen gefundenen Ergebnisse besonders auffällig. Das Jahr des Beginns ist nur bei den wenigen bis heute erhalten gebliebenen Registern bekannt. Es sind dieses die Register der Gemeinden Buchholz (1643), Gohfeld (1636), Friedewalde (1640), Holzhausen (1642), Holtrop (1647) und Petershagen (1649). Über den Beginn der verlorenen Register liegen keine Nachrichten vor. Aus Schmidts Visitationsakten ist lediglich mit Sicherheit zu entnehmen, daß in Lohde die erste Registerungsarbeit 1646 begonnen hat. Wenn nun auch in den genannten Gemeinden mit Ausnahme von Lohde und vielleicht auch Buchholz (s. oben und Schlichthaber „Kirchengeschichte von Minden“, 3. Teil, S. 71) Amtsantritt eines neuen Pfarrers und Registerbeginn zeitlich zusammenfallen, und darum ein innerer Zusammenhang zwischen beiden angenommen werden kann, so genügen diese wenigen Fälle jedoch nicht, um aus ihnen zu folgern, daß in den vielen anderen Gemeinden Registerbeginn und Amtsantritt ebenfalls in Beziehung zu einander stehen. Sollte bei diesen der Beginn der Kirchenbuchführung wirklich von den einzelnen Pfarrern ausgegangen sein, müßte er bis weit zurück in und vor der Zeit des 30-jährigen Krieges und gar noch im 16. Jahrhundert liegen, mindestens aber seit 1606, als dem Jahr des Amtsantritts des ältesten, 1650 amtierenden Pfarrers, erfolgt sein. Eine so frühe kirchliche Registerführung ist aber in einem Gebiet Norddeutschlands ohne weiteres unwahrscheinlich und widerspricht auch den Feststellungen, die Sup. Clarenbach in den anderen westfälischen Gebieten über das Alter der Kirchenbücher getroffen hat.

Es muß darum angenommen werden, daß, von einigen Ausnahmen abgesehen, der Beginn der im Jahre 1650 bei den Visitationen vorgelegenen Register nicht von den einzelnen Geistlichen ausgegangen, sondern auf Eingriffe geistlicher oder weltlicher Behörden zurückzuführen ist. Hierauf weisen noch einige der in den Protokollen verzeichneten Antworten hin, die auf die Frage des Visitators nach den Kirchenbüchern erfolgt sind. So beklagen sich die Pfarrer von Kirchlengern und Wehden, daß sie das verordnete Einschreibungsgeld von den Einwohnern nicht bekommen. Die Verordnung, Einschreibegeld erheben zu dürfen, setzt aber die des Einschreibens voraus. Diese Anordnung liegt in einer Verfügung der Schwedischen Regierung im Stifte Minden vom 15. 2. 1645 vor.⁵

³ Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden XXXIV, Nr. 86

⁴ In Hausberge fand die Visitation am 15. 9. 1650 statt. Der damalige Pfarrer Pbil. Wih. Heyssius starb am 9. 11. 1650. Da das Protokoll keine Nachrichten über ihn und die Kirche, wohl aber über die Schule und den Küster enthält, liegt die Vermutung nahe, daß hier die Visitation wegen der schon am Visitationstage erfolgten Erkrankung des Pfarrers nicht in der üblichen Weise vorgenommen werden konnte.

⁵ Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer XXXIV, Nr. 62, Bl. 8

¹ Die 6 Kirchengemeinden dieser Städte unterstanden 1650 noch den selbständigen Stadtmünisterien und wollten sich damals dem Landesuperintendenten nicht submitieren (Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden XXXIV, Nr. 86).

² Dr. Spannagel, „Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preussischer Herrschaft von 1648 — 1719“, S. 121.

Nach ihr soll bei allen Kirchen ein „gewiß Buch“ gehalten werden, „wortinnen alle neu geböhrenen Kindernamen, Zeit ihrer Geburt, von welchen Eltern, ob sie ehelich oder unehelich geböhren, zu Aufhebung vieles Rechtsstreites und zu Erlangung benötigten Beweises“ mit Fleiß verzeichnet werden. Wenn die Eltern reich sind, soll der Priester befugt sein, einen halben Orth, halb Kopfstücke oder 3 Groschen zu nehmen, sind sie aber arm, je „nach Gestalt des Unvermögens“ einen guten Groschen, schlechten Mariengroschen oder Mattier.

In dieser Verfügung dürfte die auffällige Tatsache, daß im Fürstentum Minden im Jahre 1650 bereits bei 27 von 34 Kirchengemeinden Register vorlagen, ihre Erklärung finden. Es ist demnach anzunehmen, daß, wie in Lahn (1648), in der großen Zahl der Gemeinden die Registrierungsarbeit nach 1645 eingesetzt hat. Freilich beginnt in Buchholz (1643 bzw. vor 1635), Gohfeld (1636), Friedewalde (1640) und Holzhausen (1642) die kirchliche Registerführung schon vor 1645, aber in Gohfeld, Friedewalde und Holzhausen fallen Amtsantritt der Pfarrer und Kirchenbuchbeginn zeitlich zusammen, und auch in Buchholz geht, wie aus Schlichthaber zu entnehmen ist (s. oben), der Beginn vom Pfarrer aus, wenn vielleicht auch nicht vom Zeitpunkt seines Amtsantrittes ab. Lediglich hier findet man das Ergebnis Clarenbachs über die Bedeutung der Pfarrherrn für den Kirchenbuchbeginn bestätigt.

Zu erklären bleibt jedoch noch, warum der Visitator 1650 in 7 Gemeinden keine Kirchenbücher vorfindet, daß also die 1645 erfolgte schwedische behördliche Anordnung allem Anschein nach hier noch nicht durchgedrungen ist. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß sich hierin der Übergang des Landes von schwedischem in brandenburgisches Weis (1648) bemerkbar macht; vielmehr ist zu beachten, daß es sich in diesen Gemeinden um ältere Pfarrherrn handelt, denen die Registerführung unbequem sein mochte und auch als Aufzeichnung ihrer Amtshandlungen nicht notwendig erschien. Der Hauptgrund für diese Säumigkeit, wie dafür, daß in anderen Gemeinden die Aufzeichnungen bis 1650 nicht über den Charakter privater Annotations hinausgekommen sind, wird jedoch der Widerstand der Eingepfarrten gewesen sein, die die Gebühren für die Eintragungen nicht bezahlen wollten. (Vgl. hierzu: Tabelle S. 12, 20, 21 u. 33, Spalte 5).

Die Absicht der Schwedischen Regierung im Stifte Minden war sicherlich die, durch Forderung nach genauen Eintragungen eine Registrierung des Personenstandes zu erreichen, um so die durch den langen Krieg zweifellos vermehrte Unsicherheit in Rechtsgeschäften zu beseitigen. Soweit die ersten Kirchenbücher in der verlangten Genauigkeit geführt sein sollten, sind viele der später wieder begonnenen, ihren oberflächlichen Eintragungen nach zu urteilen, zu bloßen Aufzeichnungen von Amtshandlungen der Pfarrer herabgesunken oder wieder herabgesunken. In dem ältesten, 1723 beginnenden Geburtsregister der Gemeinde Kirchlengern heißt es z. B.: „1746, Dom. Sexages., Soh, Henr. Pfingsten ein Töchterlein Anna Isabein“.

In der erwähnten Verfügung der Schwedischen Regierung im Stifte Minden ist ein behördlicher Eingriff in die kirchliche Registerführung einwandfrei zu erkennen. Ein weiteres behördliches Einwirken geschieht durch Schmidt gelegentlich seiner im Jahre 1650 in kurzfristlichem Auftrage ausgeführten kirchlichen Visitationen. Man sollte darum annehmen können, daß nach 1650 in allen ländlichen Kirchspielen des Fürstentums Minden Kirchenbücher in verhältnismäßiger Ordnung und Sorgfalt geführt worden sind.

Nach diesen Ausführungen besteht die Möglichkeit, daß die Anregung zu der von Clarenbach erwähnten Anordnung des Superintendenten der Grafschaft Ravensberg von 1652 von dem benachbarten, nun ebenfalls brandenburgischen Minden ausgegangen ist.

Wenden wir uns nun der Frage zu: Wo sind die alten, um 1650 geführten Aufzeichnungen geblieben?

Da von den 34 in Rede stehenden Kirchspielen nur in 7 die Kirchenbücher erhalten geblieben sind, und, wie bereits festgestellt ist, in anderen 7 sich im Jahre 1650 keine Kirchenbücher vorfinden, und immerhin die Möglichkeit besteht, daß in diesen Gemeinden trotz der wiederholten behördlichen Einwirkung — 1645 und 1650 — die Registerführung erst später, vielleicht sogar erst den von v. d. Horst angegebenen Daten entsprechend einsetzt, erstreckt sich die Beantwortung der gestellten Frage nur auf die restlichen 20.

Von welchem Schicksal sind nun die Register der restlichen zwanzig Gemeinden betroffen? Die häufig wiederkehrende Behauptung, ältere Register seien bei Pfarrhaus-

bränden vernichtet, wird nicht oft den Tatsachen entsprechen. Schlichthaber, dessen Kirchengeschichte von Minden⁶ 1753 erschienen ist, verzeichnet darin mit Sorgfalt viele Brände und mit gewiß besonderer Aufmerksamkeit die Pfarrhausbrände. Er weiß aber nur von wenigen zu berichten. So wurden in Alswede 1667 das Pfarrhaus sowie die Bibliothek des Pfarrers ein Raub der Flammen. In Bergkirchen brannte das Pfarrhaus 1653 ab. In beiden Gemeinden mögen hierbei die Kirchenbücher umgekommen sein. Der Wiederbeginn fällt für Alswede in das Jahr 1687, für Bergkirchen in das Jahr 1668, und zwar beginnen die Söhne und Nachfolger bei ihrem Amtsantritt die neuen Register. In Windheim, wo zwischen Amtsantritt und dem nach v. d. Horst angegebenen Registerbeginn 29 Jahre liegen, gingen 1669 Pfarrhaus, Küsterei und das ganze Dorf in Flammen auf. Im gleichen Jahre beginnt die neue Registerführung. Da hier und dort auch die Register von den Küstern geführt wurden, besteht für Dielingen die Möglichkeit, daß die Kirchenbücher bei dem Brande der Küsterei (1654) vernichtet sind. Die neuen Register fangen 1660 an. Vielleicht sind hierdurch die langen Spannen von 10 Jahren für Dielingen und von 29 Jahren für Windheim, die zwischen Amtsantritt und Kirchenbuchbeginn liegen, zu erklären. Nach Mitteilung der Pfarrämter in Gehlenbeck und Bolmerdingen sind dort in den Jahren 1766 bzw. 1767 die Pfarrhäuser abgebrannt und die Kirchenbücher mitverbrannt.⁶ Daß aber nicht immer durch solche Ursache die kirchlichen Register umgekommen sein müssen, beweisen die Pfarrhausbrände in Schlüsselberg (1686 und 1711), Holzhausen (1686) und Buchholz (1729), wo die Kirchenbücher seit 1674, 1642 bzw. 1643 (s. oben) erhalten sind.

Auch durch Kriege und Truppeninvasionen werden die Register kaum in einer größeren Zahl Gemeinden vernichtet sein. So ist z. B. auch das Fürstentum Minden während des Siebenjährigen Krieges (1756/1763) nicht von kriegerischen Ereignissen verschont geblieben (Schlacht bei Minden und Gohfeld). Da jedoch der Beginn aller Register — mit Ausnahme der der Kirchspiele Gehlenbeck und Bolmerdingen, die 1767 beginnen, glaubhafter Überlieferung nach verbrannt sind — vor 1756 liegt, kann kein Verlust auf sein Konto gesetzt werden. Wie steht es aber mit den Truppeninvasionen der Jahre 1671/1673? In vielen Gemeinden beginnen die neuen Register nach diesen Jahren, so daß angenommen werden könnte, die alten seien diesen Invasionen zum Opfer gefallen. Da aber Schlichthaber, der von den Wirkungen des 30-jährigen Krieges so manches zu berichten weiß, und für dessen 1753 erschienene Mindensche Kirchengeschichte außer den Schmidtschen Visitationsprotokollen Mitteilungen einzelner Pfarrämter wesentliche Quellen gewesen sind, nichts von diesen Invasionen und deren Wirkungen berichtet, obwohl sie ihm zeitlich noch garnicht so sehr fern liegen, kann nicht angenommen werden, daß den Invasionen bezüglich des Verlustes der Register Bedeutung zukommt.

Nach diesen Ermittlungen bleibt zu der Frage nach dem Verbleib der alten Kirchenregister abschließend nur zu sagen, daß viele von ihnen unbeachtet verkommen oder in Vergessenheit geraten sein müssen. Vielleicht bringt ein glücklicher Fund hier und da noch alte Aufzeichnungen zutage.

⁶ Eintragung des Henr. Wilh. Vahrenkamp in das Kirchenbuch von Gehlenbeck und Chronik von Bolmerdingen. — Vahrenkamp schreibt a. a. D. „In dem Brande 1766 soll das alte Kirchenbuch mit aufgebrannt sein. Man hat mir auch bei meiner Ankunft ein und andere Bücher gebracht, die von Falken und Kriegers Zeiten waren, die man doch aber nicht nutzen konnte, weil es nur Listen der Verstorbenen waren. Sehr genau muß aber auch das alte Kirchenbuch wohl nicht gewesen sein, weil bei meiner Ankunft die Leute sich gar nicht darin finden konnten, daß sie die Kinder, die getauft werden sollten, erstlich bei dem Prediger melden sollten, und die erste Zeit brachten sie die Kinder in die Kirche, ohne etwas davon zu melden, und wie es ja geschah, so wußten diejenigen, die es erlebten, weiter nichts als den so genannten täglichen Namen der Eltern, und wollte ich dann etwas Gewisses haben, so mußte ich durch viele Nachfragen erhalten. Mit den Verstorbenen gieng eben so schlimm, bald wurde der Name der Stätte, bald der Name der vorigen Stätte, bald auch der so genannte tägliche Name in den Personalien genannt.“

⁷ C u l e m a n n: „Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte“, S. 265 ff.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
16. Soltun (ungefähr 70 Steuerfälligen), Soltun, Uffeln	1647	1647	1647	R a l m e r,	Affirmatur	1647	R a l m e r,	1647	1647	R a l m e r,
17. Solshanten (ungefähr 100 Eingepfarrte), Solshanten, Stennebeck, Koppeln, Mühlbergen, „neuf noch etlichen gerettenten Schülern und Schülern“	1642	1639	1639	S u f f u s, M.	Vidimus	1639	S u f f u s,	1639	1639	S u f f u s,
18. Süllhorst (ungefähr 29 Schüler), Süllhorst: „nur eine Dorflehre und etliche wenige Schüler draußen“	1662	1657	1657	S a r h a u f e n,	Affirmatur	1610	S o u n g u a f e n,	1610	1662	S a r h a u f e n,
19. Saabe (138 Steuerfälligen, „worumter etliche verborben“)	1720	1719	1719	S e l l e, Mton	Vor 4 Jahren habe er es angefangen, ist aber von Goldaten zerfallen worden; nunmehr habe er ein neues wider angefangen.	1641	S e t e n,	1641	1720	S e l l e, Mton
20. Siedelungen (ungefähr 130 Steuerfälligen)	1723	1721	1721	S o p l i n s,	Affirmatur und habe es vorgelegt; sie geben aber das verordnete Einkommensgehalt nicht.	1645	M a r m e l f e l d,	1645	1723	S o p l i n s,
21. Serebeck (ungefähr 70 Schüler), Serebeck, Steefen, Müdchen	1656	1654	1654	E r r a, G e o r g i u s	Sollte sie gerne einführten, die Eingepfarrten aber müden ihm daran hinderlich; hinsichtlich sollte es gelöshen.	1628	n o n S e r i n g e h a u f e n,	1656	1654	E r r a, G e o r g i u s
22. Seenen , Stiebertmehnen, Siefel	1679	1677	1677	S t r e n a m,	Vor Stiekenam nimmt es in acht, sie anzusehen, der andere Collagant.	1641	S t r e n a m,	1641	1679	S t r e n a m,

23. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...
 24. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...
 25. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...
 26. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...
 27. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...
 28. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...
 29. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...
 30. **Sten** (ungefähr 100 Steuerfälligen) ...

